

Accenture Digital Holdings GmbH Frankfurt am Main

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Accenture Digital Holdings GmbH, Kronberg (die "**Bieterin**"), hat am 27. März 2017 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg, zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Aktien der SinnerSchrader Aktiengesellschaft (ISIN DE0005141907) ("**SinnerSchrader-Aktien**") gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 9,00 je Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots endet am 8. Mai 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

Der in der Angebotsunterlage unter Ziffer 5.3 beschriebene Aktienkaufvertrag zwischen der Bieterin und der SinnerSchrader Aktiengesellschaft über den Erwerb von 283.042 SinnerSchrader-Aktien ist am 12. April 2017 vollzogen worden. Damit hat die Bieterin nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 7.171.473 SinnerSchrader-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 9,00 pro SinnerSchrader-Aktie, der mit dem Angebotspreis identisch ist, außerbörslich erworben. Dies entspricht einem Anteil von ca. 62,13% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft.

Kronberg, den 12. April 2017

Accenture Digital Holdings GmbH
Die Geschäftsführung

Wichtiger Hinweis

Diese Bekanntmachung dient lediglich Informationszwecken. Sie stellt weder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ("**SinnerSchrader-Aktien**") noch ein Angebot zum Kauf von SinnerSchrader-Aktien dar. Ein Angebot zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in der am 27. März 2017 veröffentlichten Angebotsunterlage enthaltenen Regelungen und Bedingungen.

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot für die SinnerSchrader-Aktien wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet. Eine Durchführung des Übernahmeangebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere dem Recht der USA, Kanadas, Australiens und Japans) erfolgt nicht.

Diese Bekanntmachung ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung, auch nicht auszugsweise, in Rechtsordnungen bestimmt, in denen eine solche Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung eine Verletzung des jeweiligen Rechts darstellen würde.